

Zürich, Juni 2022

## Vollzugskostenbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Falls Sie keine Lehrlinge ausbilden, dient dieses Schreiben lediglich zu Ihrer Information.

Wie Sie sicher wissen, hat die Abgeordnetenversammlung vom 18.5.2005 im Rahmen unseres allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages die Errichtung eines Paritätischen Fonds von SFF und MPV für Bildung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Vollzug des GAV (Vollzugskostenbeitrag) beschlossen.

An den Abgeordnetenversammlungen vom 18.04.2007 und 11.11.2009 erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Vollzugskostenfonds. Im Zusammenhang mit den verstärkten Aktivitäten im Nachwuchsbereich ist der Hauptvorstand an seiner Sitzung vom 14.6.2017 zum Schluss gekommen, dass die Bemühungen der aktiven Ausbildungsbetriebe weiterhin zu fördern seien und hat die Lehrmeisterbeiträge für zwei- und dreijährige Lehren mit erfolgreichem Abschluss erhöht.

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 8.11.2017 sind im Zeitpunkt des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens zusätzlich auch all die übrigen Berufe anspruchsberechtigt, sofern mind. 2/3 der Lehrdauer nachweislich in einen dem GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Ausbildungsbetrieb absolviert wurde. Wechsel der Ausbildungsbetriebe im Verlaufe der Grundbildung können nicht berücksichtigt werden.

Weiter entschied die Abgeordnetenversammlung am 7.11.2018 ab 2019 pro erfolgreich abgeschlossenen Fähigkeitsausweis als amtliche Fachassistent/-innen Schlachtier- und Fleischuntersuchung (AFA Fleisch) einen Unterstützungsbeitrag über CHF 200.- auszurichten.

Für die im Jahr **2022** erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahren werden demzufolge aus dem Bildungsfonds folgende Entschädigungen entrichtet:

- |   |              |
|---|--------------|
| - pro Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)   | CHF 1'000.00 |
| - pro Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ),<br><b>über den Weg der verkürzten Zweitlehre</b> | CHF 600.00   |
| - pro Eidgenössisches Berufsattest (EBA)  | CHF 600.00   |
| - pro Fähigkeitsausweis (AFA Fleisch)   | CHF 200.00   |

Der Antrag auf Entschädigungen aus dem **Jahr 2022** ist bis spätestens

**30. September 2022**

schriftlich bei der Geschäftsstelle des SFF einzureichen (siehe Beilage), zwingend zusammen mit der **Kopie des EFZ, EBA oder AFA Fleisch** und der **Kopie des Notenausweises** sowie einem vorgedruckten Einzahlungsschein oder Angabe der vollständigen Bankdaten (**IBAN-Nummer, Name und Ort der Bank**).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**

Die Geschäftsstelle



Philipp Sax  
Stv. Direktor / Leiter Bildung



Marco Ponzo  
Finanz- und Rechnungswesen

Beilage:

- Antrag für Auszahlung aus dem Vollzugskostenfonds